

I . Änderung
der Satzung der Ortsgemeinde Alflen
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von
Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 03. Juli 2003

Der Gemeinderat hat aufgrund § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Alflen über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 03.07.2003 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.**
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.**

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Alflen, den 03.07.2003

Ortsgemeinde Alflen





(Peter Heinzen)
Ortsbürgermeister